



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0022

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-03-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte neugefasste Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen enthält alle grundsätzlichen Regelungen für die Arbeit dieser Gremien aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und ergänzt diese.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 02.11.2020 (zuletzt geändert gemäß Ratsbeschluss vom 07.04.2025) wurde überarbeitet und an die Gemeindeordnung NRW in der Fassung ab 01.11.2025 sowie die aktuellen Sitzungsgegebenheiten angepasst. Hierfür wurden die in den Sitzungen des 19. Tagungsabschnittes gesammelten Erfahrungswerte herangezogen.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Regelungen aus der Gemeindeordnung NRW, die bislang nicht explizit in der Geschäftsordnung aufgeführt wurden, werden für ein besseres Gesamtverständnis ergänzt, siehe zum Beispiel § 3 Absatz 1 Satz 1 (Festsetzung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister), § 4 Absatz 4 (Unverzügliche Einberufung von Ratssitzungen) und § 21 Absatz 3 (Unterzeichnung von Niederschriften).
2. Zukünftig erfolgt die Doppelnennung von weiblich/männlich. Damit entfällt der ehemalige § 34 (Funktionsbezeichnungen).
3. Es wurden Anpassungen vorgenommen, die sich durch die fortschreitende Digitalisierung ergeben. Durch die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in elektronischer Form erübrigt sich deren postalischer Versand, siehe zum Beispiel § 1 Absatz 5 (Bereitstellung von Unterlagen über das Ratsinformationssystem), § 4 Absatz 1 Satz 3 ff. (elektronische Einladung) und § 21 Absatz 6 Satz 1 (Elektronische Bereitstellung der Niederschrift).
4. Die Veröffentlichung und zeitgleiche Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet wird gemäß § 48 Absatz 4 GO NRW zukünftig in der Hauptsatzung geregelt. Hierauf wird im § 2 (Übertragung von Ratssitzungen) verwiesen.
5. Neben einem Fünftel der Ratsmitglieder sowie Fraktionen erhalten auch Gruppen das Recht, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eine Angelegenheit zur Beratung zu benennen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2). Außerdem sind sie zukünftig berechtigt, Anträge zur Sache zu stellen (§ 15 Absatz 1 Satz 2).
6. Die Regelungen zum Ältestenrat im § 5 wurden insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten angepasst.
7. Die Gemeindeordnung NRW hat gemäß § 48 Absatz 5 Satz 1, § 58 Absatz 1 Satz 4 und § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW die Regelungen zur Teilnahme an Sitzungen für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger angepasst, die nicht Mitglied des entsprechenden Gremiums sind:
 - Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können zukünftig grundsätzlich an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerende teilnehmen. Bislang bestand dieses Recht nur, soweit deren Aufgabenbereich durch

- den Beratungsgegenstand berührt wurde (§ 6 Absatz 2 Satz 1).
- An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse, alle Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen. Bislang durften die Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie anderer Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 25 Absatz 7 Satz 1).
 - An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Bislang konnten Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 27 Absatz 7 Satz 1).
8. Die Regelungen zu den Sachverständigen im § 6 Absatz 3 bedurften einer Anpassung. Zukünftig wird geregelt, dass die Stadt Leverkusen die ggf. anfallenden Kosten für die Teilnahme von Sachverständigen an den Sitzungen trägt. Die Redezeitbegrenzung für Sachverständige wurde zurückgenommen, da diese oftmals zeitaufwendige Vorträge halten.
9. Es erfolgten Anpassungen für die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen im § 8.
10. Unter § 15 Absatz 1 Nr. 6 (Anträge zur Sache) wird die Antragsberechtigung des Jugendstadtrates im Rahmen seiner jährlichen Sitzung berücksichtigt. Seit Bestehen des Jugendstadtrates wurden dessen Anträge bereits im Rat, seinen Ausschüssen und Bezirksvertretungen vorgestellt und beraten, sodass es dahingehend einer Anpassung in der Geschäftsordnung bedurfte. Zudem wurde im § 15 Absatz 1 Nr. 7 die Antragsberechtigung für die Fachausschüsse des Rates geregelt, sofern sie eine Angelegenheit an eine Bezirksvertretung, einen anderen Ausschuss oder den Rat zur abschließenden Entscheidung verweisen möchten. Der Integrationsrat, zukünftig: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (gem. § 27 GO NRW), ist hierin eingeschlossen.
11. Die elektronische Durchführung einer geheimen Abstimmung über eine Abstimmungsanlage wird im § 18 Absatz 10 (Abstimmung über Anträge zur Sache) geregelt.
12. Das Rederecht der Beigeordneten und Bezirksverwaltungsstellenleitungen wird für die Ausschüsse und Bezirksvertretungen in § 25 Absatz 6 (Ausschüsse) und § 27 Absatz 6 (Bezirksvertretungen) konkretisiert.
13. Im § 19 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungsgewalt und Hausrecht) wird auf die Ausübung des Hausrechts durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfall hingewiesen, die sich analog aus der Gemeindeordnung NRW ergibt. Die Regelungen zum Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung (§ 20) wurden an die Änderungen in der Gemeindeordnung NRW ab 01.11.2025 angepasst (vergl. § 51 GO NRW).
14. Die im § 21 Absatz 6 Satz 2 (Schriftführung, Niederschrift) genannte Frist für die Breitstellung der Niederschrift wird von acht auf drei Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung verkürzt. Damit soll die Niederschrift bis zur Veröffentlichung des Nachtrags vorliegen. Des Weiteren wird ergänzt, dass die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung Beschlussauszüge aus der Niederschrift erhalten, da dies bereits

gängige Praxis ist (§ 21 Absatz 6 Satz 3).

15. In § 22 Absatz 3 (Bildung von Fraktionen) wird die Verpflichtung von Fraktionsmitarbeitenden gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister konkretisiert.
16. Die Festsetzung der Tagesordnung und Übernahme der Sitzungsleitung für den Fall, dass die/der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert sind, wird nun im § 25 Absatz 2 (Sitzungen der Ausschüsse) geregelt.
17. Da im vergangenen Tagungsabschnitt gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen notwendig waren, wird deren Durchführung unter § 25 Absatz 8 (Ausschüsse) und § 27 Absatz 8 (Bezirksvertretungen) geregelt.

Im Übrigen wurden in der Geschäftsordnung zusätzliche Gesetzesverweise eingefügt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen

Dieser Vorlage liegt als Anlage 1 die Neufassung der Geschäftsordnung mit allen eingearbeiteten Änderungen vor.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Geschäftsordnung vom 02.11.2020 sind in der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich. Redaktionelle und formelle Anpassungen sowie die Doppelnennung von weiblich/männlich sind hier nicht berücksichtigt.

Anlage/n:

0022 - Anlage 1 - Neufassung der Geschäftsordnung

0022 - Anlage 2 - Synopse